


<b>Die Regionaldirektorin</b>	
<b>Drucksache Nr.: 14/1025</b>	

	21.04.2023
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz	vorberatend	12.05.2023	
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen	vorberatend	23.05.2023	
Verbandsausschuss	vorberatend	05.06.2023	
Verbandsversammlung	beschließend	16.06.2023	

### **Betreff: Ausbau der Erneuerbaren Energien auf RVR Liegenschaften**

#### **Beschlussvorschlag**

Der von der Verwaltung vorgeschlagenen Vorgehensweise zum Ausbau der Erneuerbaren Energien wird zugestimmt, insbesondere den Schritten:

- (1) An Standorten mit laufenden Projektplanungen Dritter für Windenergie (Cluster A und B) schließt der RVR im Rahmen der reinen Vermögensverwaltung mit den Akteuren Gestattungsverträge mit marktgerechten Konditionen. Ziel: zum Teil weit gediehene Planungen Dritter unterstützen und einen beschleunigten Ausbau ermöglichen.
- (2) Standorte aus den Clustern D und E (Windenergie Halden- und Waldstandorte) sowie II und IV (PV) werden zunächst RVR-konzernintern mit der AGR beraten und entsprechende konzerninterne Lösungsmöglichkeiten geprüft.
- (3) Standorte aus den Clustern D, E (Windenergie Halden- und Waldstandorte) sowie I, II, III und IV (PV) die nicht für die Entwicklung durch die AGR in Frage kommen, sollen über ein Interessensbekundungsverfahren (IBV) an einen Projektierer und Betreiber vergeben werden.
- (4) Zusätzlich zu der reinen Verpachtung der Grundstücke empfiehlt die Kommunalberatung dem RVR die Beteiligung an Betreiber-/ Objektgesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG sowie die Gründung einer Komplementär-GmbH, die die Geschäfte der (einzelnen) Kommanditgesellschaften führen und die Haftungsfunktion übernehmen würde. Der RVR würde somit neben der Grundstückspacht auch ggf. Gewinnausschüttungen generieren. Die Modelle zur Umsetzung dieser Holding im Rahmen der Beteiligungen prüft die Verwaltung, insbesondere mit Blick auf Wirtschaftlichkeit und Investitionsmöglichkeiten.

Sachstand:

Um die Klimaschutzziele zu erreichen und unabhängig von fossilen Energieimporten zu werden, soll der Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigt werden. Erneuerbare Energien werden für die Energieversorgung in Deutschland von zunehmender Bedeutung sein.

Die Bundesregierung hat hierzu in den letzten Monaten vielfältige und umfangreiche Maßnahmen und Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht. Auch die Landesregierung in NRW strebt mit der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans den beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien an und hat bereits erste Ausbauziele bezogen auf die Flächenbereitstellung definiert.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts kommt dem RVR als einer der größten öffentlichen Grundstückseigentümer in der Region hierbei eine besondere Verantwortung zu. Der RVR beabsichtigt daher auf seinen Grundstücken den stärkeren und beschleunigten Ausbau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien zu ermöglichen, ergänzend zu den bereits bestehenden Anlagen.

Im Juni 2022 hatte die Verwaltung über den aktuellen Sachstand sowie das weitere Vorgehen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien auf RVR Liegenschaften ausführlich im Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz berichtet (Drucksache 14/0610). Mit der Drucksache 14/0614 hat die Politik an die Verwaltung darüberhinausgehende Fragestellung und Arbeitsaufträge gerichtet.

Die Verwaltung hat in den letzten Monaten die Rahmenbedingungen und Anforderungen sowie die unterschiedlichen Standortpotenziale analysiert. Darüber hinaus wurden Betreibermodelle und Optionen für RVR eigene Investitionen betrachtet. Der RVR beabsichtigt den Ausbau der Erneuerbaren Energien unter folgenden Prämissen zu forcieren:

- Der Ausbau soll schnellstmöglich erfolgen.
- An den zur Verfügung stehenden Standortpotenzialen soll der maximaler Stromertrag realisiert werden.
- Zunächst wird der Fokus auf die beiden etablierten Technologien Windenergie und Photovoltaik gelegt.
- Bei jeder Standortentwicklung soll eine größtmögliche Akzeptanz und regionale Wertschöpfung erzielt werden. Soweit wie möglich sollen Möglichkeiten zur Bürgerbeteiligung angeboten werden.
- Beim Abschluss von Gestattungsverträgen für die Planung, den Bau und Betrieb von Erzeugungsanlagen und damit verbundenen Grundstücksnutzungen sollen marktgerechte Konditionen und eine bestmögliche Wertschöpfung für den RVR erzielt werden.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien unterliegt einer Vielzahl von Rahmenbedingungen. Die Ausgangslagen sind an jedem Standort sehr individuell und zum Teil sehr komplex. Damit verbunden ist zudem eine breite Akteurskulisse mit unterschiedlichen Interessen (z. B. Kommunen, Bürger, Stadtwerke, Energieversorgungsunternehmen, private und öffentliche Unternehmen, Behörden, Artenschutz, u.a.). Darüber hinaus verfolgt der RVR auch in Verbindung mit seinen Tochtergesellschaften AGR und Ruhrwind Herten GmbH eigene Interessen im RVR-Konzern.

In Folge des Angriffskriegs auf die Ukraine hat die Bedeutung der Erneuerbaren Energien für die Energieversorgung in Deutschland einen neuen Bedeutungszusammenhang erhalten. In Folge dessen unterliegen die gesetzlichen Rahmenbedingungen z.B. zum Planungsrecht, Energierecht, Umweltrecht seit 2022 sehr dynamischen und zum Teil weitreichenden Veränderungen. Hierbei handelt es sich um einen laufenden, nicht abgeschlossenen Veränderungsprozess. Auch die Akzeptanz in der Politik und in der Gesellschaft z.B. zum Ausbau der Windenergie, verändert sich gegenwärtig bzw. wird neu diskutiert. Mit dem wachsenden Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien geht ein starker Wettbewerb um die Fläche einher.

Neben den Standortpotenzialen aus eigenen oder beauftragten Potenzialanalysen liegen dem RVR eine ganze Reihe Anfragen Dritter vor, die Interesse am Bau und Betrieb von Erzeugungsanlagen haben und im Zusammenhang mit RVR-Liegenschaften stehen und entsprechende vertragliche Regelungen mit dem RVR schließen möchten. Dabei gibt es auch zum Teil konkurrierende Anfragen.

Für den RVR stellen sich daher vielfältige Fragen, wie z.B. geeignete Partner gefunden werden, welche Kriterien bei der Auswahl und der Vertragsgestaltung berücksichtigt werden müssen, welche Standorte Realisierungsaussichten haben, wie marktgerechte Konditionen erzielt und eine größtmögliche Wertschöpfung für den RVR generiert werden kann. Die Bandbreite der vorliegenden Angebote und Konditionen ist dabei sehr weit. Für den RVR als öffentlichen Grundstückseigentümer sind darüber hinaus besondere gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen, die sich insbesondere aus der Gemeindeordnung, dem Haushaltsrecht, dem RVR-Gesetz und dem EU- Beihilferecht ergeben.

Für die konzeptionellen und rechtlichen Fragestellungen konnte die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH als Berater gewonnen werden. Die Kommunalberatung ist das Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz und unterstützt Verwaltungen und (kommunale) Unternehmen u.a. im Bereich der Energiewende. In Rheinland-Pfalz ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien auf kommunalen Grundstücken seit vielen Jahren weit vorangeschritten und erprobt. Die Kommunalberatung verfügt über eine breite und umfangreiche Expertise in diesem Bereich und berät unlängst auch Kommunen in anderen Bundesländern.

### *Standortpotenziale und Standortcluster*

In den letzten Monaten wurden die gesamten Liegenschaften einer eigenen Potenzialanalyse für die Windenergie und Photovoltaik unterzogen. Hierzu wurden interne Ressourcen gebündelt und zusammengeführt. Die angesetzten Kriterien wurden hierbei so gewählt, dass ein möglichst „offensiver“ Ausbau angestrebt wird. So wurde bereits der Wald für die Windenergie in Betracht gezogen. Zudem wurde auf die zur Verfügung stehenden Daten des LANUV zurückgegriffen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für die Windenergie 22 Standorte in 9 Kommunen mit unterschiedlicher Dimension identifiziert werden konnten, die eine grundsätzliche Eignung auf Basis der vorliegenden Daten und Tools aufweisen. Für Freiflächen PV-Anlagen konnten 10 Standorte ermittelt werden. Für die schwimmenden PV Anlagen, sogenannte floating PV konnten 9 Teilräume identifiziert werden, die eine grundsätzliche Eignung aufweisen.

Die vorliegenden Standortanfragen von Dritten wurden mit den Standortpotenzialen zusammengeführt und anschließend einer internen Prüfung z.B. in Hinblick auf konkurrierende Planungen oder bekannte Restriktionen und Ausschlusskriterien unterzogen. Abschließend wurden diese Standorte in Hinblick auf die Realisierungswahrscheinlichkeiten und den Reifegrad der z.T. laufenden Projektentwicklung priorisiert.

Darauf basierend wurde ein Standortcluster erstellt, welches nach Windenergie und Photovoltaik sowie dem Umfang der Flächeninanspruchnahme und dem Fortschritt der Projektentwicklung differenziert.

Das Standortcluster stellt sich wie folgt dar:

<b>Windenergie</b>					
<b>laufende Projektplanungen von Dritten</b> (RVR ist mit Grundstücken nur untergeordnet betroffen/beteiligt)			<b>eigene Standortentwicklung</b> (Grundstücke im Potenzialgebiet stehen vorrangig im RVR Eigentum, Planung steht am Anfang, Anfragen von Dritten liegen z.T. vor). RVR kann Projekt steuern.		
<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>	<b>E</b>	<b>F</b>
Planung einer Windenergieanlage auf benachbartem Grundstück durch Dritte. RVR ist nur am Rande betroffen, z.B. Bauabstandsflächen, Zuwegung, Kabel.	Auf dem Grundstück des RVR ist eine Windenergieanlage eines geplanten Windparks möglich, ist aber nicht alleiniger Eigentümer im Plangebiet. Zusätzlich oder überwiegend sind andere Grundstückseigentümer betroffen.	Planungen einzelner Anlagenstandorte durch Dritte bei denen Standorte im Potenzialgebiet noch nicht optimiert festgelegt sind. Inanspruchnahme der RVR Grundstücke ist noch variabel.	Haldenstandorte	Waldstandorte	Sonstige

<b>Photovoltaik</b>					
Projektideen von Dritten		eigene Standortentwicklung (Grundstücke vorrangig im RVR Eigentum, Planung steht am Anfang)			
<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III</b>	<b>IV</b>	<b>VI</b>	<b>VII</b>
floating PV	Freiflächen PV	floating PV	Freiflächen PV	Parkplätze	(Dachflächen)

#### *Funktionen und Rollen des RVR*

Als Eigentümer der Grundstücke ist der RVR bei allen Standortentwicklungen als Grundstückseigentümer eingebunden. Der Abschluss von entsprechenden Gestattungsverträgen mit einer Vertragslaufzeit von mindestens 20 Jahren ist erforderlich und üblich. Der RVR fungiert hierbei im Rahmen seiner Vermögensverwaltung und generiert zusätzliche Gestattungsentgelte. Diese zusätzlichen Einnahmen sind in der Haushaltsplanung noch nicht berücksichtigt, da sie erst mit der Inbetriebnahme der Anlagen fällig werden. Dieser Zeitpunkt sowie die Höhe der Einnahmen sind derzeit noch nicht konkret zu kalkulieren.

Mit der Kommunalberatung RLP wurden darüber hinaus weitergehende Optionen zur Beteiligung und wirtschaftlichen Betätigung diskutiert und erörtert. Hierzu hat verwaltungsintern mit der Kommunalberatung ein Workshop stattgefunden um Leistungsfähigkeiten, Chancen und Risiken zu betrachten. Auch Möglichkeiten zur Einbindung der Tochtergesellschaften sowie deren Interessen wurden einbezogen. Dabei zeigte sich, dass an jedem Standort sehr individuelle Gegebenheiten vorliegen und berücksichtigt werden müssen.

Die Kommunalberatung RLP hat ein Strategiepapier erstellt und dem RVR eine Vorgehensweise empfohlen.

Auf Grundlage des Strategiepapiers sowie der internen Beratungen ist folgende Vorgehensweise vorgesehen:

Der RVR wird keine eigene Planung und Projektentwicklung betreiben, da er hierfür nicht über das erforderliche Know-how, die Ressourcen und Kapazitäten verfügt. Das Risiko der Projektentwicklung sowie die erforderlichen Finanzmittel kann der RVR hierfür nicht tragen. Es soll zudem eine klare Abgrenzung zu den hoheitlichen Aufgaben aus der Regionalplanung sichergestellt werden, um etwaige Interessenskonflikte gar nicht erst entstehen zu lassen. Zudem zeigt sich, dass es an den Standorten vielfach bereits erfahrene und leistungsstarke Projektentwickler oder Akteure gibt, auf die zurückgegriffen werden kann und die eingebunden werden sollten, auch um die Akzeptanz vor Ort zu ermöglichen.

An den Standorten aus den Clustern A und B wird sich der RVR auf die reine Vermögensverwaltung begrenzen. D.h., dass mit den vor Ort vertretenen Akteuren/Entwicklern Gestattungsverträge mit marktgerechten Konditionen geschlossen werden sollen. Somit können die zum Teil weit gediehenen Planungen Dritter unterstützt werden. Dies ermöglicht einen beschleunigten Ausbau bei laufenden Planungen.

Projekte aus dem Cluster C sollen im Detail in Hinblick auf die Maximierung der Energiegewinnung hinterfragt werden. Es ist zu prüfen, ob die geplanten Anlagenstandorte nicht in Konkurrenz zu anderen Anlagenstandorten stehen oder andere Potenziale beschneiden, was es zu vermeiden gilt und das Standortpotenzial optimiert werden kann.

#### *Einbindung der Tochtergesellschaften*

Projekte aus den Clustern D und E (Wind) sowie II und IV (PV) sollen in einem ersten Schritt zunächst mit der AGR beraten werden. Die AGR hat Interesse eigene Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien zu planen und zu betreiben für die Eigengrünstromversorgung entsprechend EU- Erzeugungskriterien. Für jene Standorte, deren Entwicklung für die AGR von Interesse sind, soll in einem nächsten Schritt durch die Beteiligungssteuerung des RVR geprüft werden, ob und welche alternativen Optionen es zur Einbindung der Tochtergesellschaften gibt. Die Beteiligungssteuerung des RVR wird hier geeignete konzerninterne Lösungsmöglichkeiten prüfen und erarbeiten. Es zeichnet sich bereits ab, dass schwimmende PV Anlagen für die AGR nicht von Interesse sind. Bei Windenergieanlagen auf Halden bestehen zudem Restriktionen, so dass evtl. nur ausgewählte Standorte für die AGR in Frage kommen.

### *Interessensbekundungsverfahren*

Standorte aus den Clustern D, E sowie I, II, III und IV die nicht für die Entwicklung durch die AGR in Frage kommen, sollen über ein Interessensbekundungsverfahren (IBV) an einen Projektierer und Betreiber vergeben werden. Bei dem IBV handelt es sich um ein bei Kommunen oder Staatsforst z.B. in RLP und Hessen aber auch bei ersten Kommunen in NRW (z.B. Gemeinde Simmerath, Städteregion Aachen) erprobtes Verfahren zur Auswahl von geeigneten Vertragspartnern. Es handelt sich hierbei nicht um ein „klassisches“ Vergabeverfahren, ist aber an die Grundsätze aus Vergabevorschriften „angelehnt“. Es dient dazu leistungsfähige und wirtschaftliche Angebote und Vertragspartner zu gewinnen und hierbei die Anforderungen an die öffentliche Hand sicherzustellen (diskriminierungsfrei / transparent / nachvollziehbar; Berücksichtigung EU-Beihilfe Recht). Das Verfahren dient als Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Vergleichbarkeit der Angebote unter Berücksichtigung von festgelegten Kriterien. Der RVR als Grundstückseigentümer steuert aktiv durch die Festlegung eines Kriterienkatalogs. Hierbei handelt es sich um technische Kriterien (Gebietskulisse, Anlagenlayout, Stromertrag, etc.), wirtschaftliche Kriterien (Pachteinnahmen, Kostenübernahme, Beteiligungsoptionen), Allgemeine/ideelle Kriterien (Sitz der Gesellschaft, Kommunikation, Bürgerbeteiligungsmodelle, Bürgerstrom) sowie Unternehmensbezogene Kriterien (Leistungsfähigkeit der Partner). Es besteht die Möglichkeit der „Nachverhandlung“ (last call) und beinhaltet keine Verpflichtung zum Zuschlag. Auch für die Tochtergesellschaften AGR und Ruhrwind Herten GmbH besteht die Möglichkeit sich mit einem Angebot in diesem Interessensbekundungsverfahren einzubringen und zu beteiligen.

### *Beteiligungen und Investitionen*

Zusätzlich zu der reinen Verpachtung der Grundstücke empfiehlt die Kommunalberatung dem RVR die Beteiligung an den jeweiligen Betreibergesellschaften/Objektgesellschaften durch das Einbringen von Eigenkapital.

Hierzu wird empfohlen eine neue RVR eigene Gesellschaft in Form einer GmbH zu gründen, die sich an den jeweiligen Betreibergesellschaften beteiligt. Die Betreibergesellschaften werden in der Regel als GmbH & Co. KG geführt, welche wiederum eine technische und kaufmännische Betriebsführung der Anlagen beauftragt. Durch die GmbH & Co KG können sich mehrere und unterschiedliche Gesellschafter am Betrieb der Anlagen durch das Einbringen von Eigenkapital beteiligen und profitieren durch Gewinnausschüttungen. Der RVR würde somit neben der Grundstückspacht auch Gewinnausschüttungen generieren. Diese Option zur Beteiligung (Optionsrechts) soll in den Gestattungsverträgen im Zuge der jeweiligen standortbezogenen Interessensbekundungsverfahren mit den Vertragspartnern vereinbart und gesichert werden. Ob der RVR von diesem Optionsrecht zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch macht, wird sich im Verlauf der Projektplanung und Realisierung zeigen und ist u.a. von der Finanzausstattung des RVR zum Zeitpunkt der Projektrealisierung sowie den damit verbundenen kommerziellen Parametern wie z.B. der Renditeerwartungen abhängig. Nähere Details zur Gründung einer solchen GmbH, die als Beteiligungsgesellschaft oder „holding“ fungieren soll, sind im weiteren Verlauf noch durch die Beteiligungssteuerung beim RVR auszuarbeiten. Dabei sind Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen vorzunehmen und zu prüfen, welche Investitionsmöglichkeiten sich für den RVR Haushalt darstellen lassen. Hierzu wird der Politik zu gegebener Zeit eine gesonderte Beschlussvorlage vorgelegt, sobald das Konzept ausgearbeitet ist.

Die Verwaltung wird nunmehr in einem ersten Schritt die Gestattungsverträge für die Cluster A und B verhandeln und zum Abschluss bringen. Interessensbekundungsverfahren an den o.g. skizzierten Standorten werden vorbereitet. Die politischen Gremien werden im Vorfeld der Durchführung von Interessensbekundungsverfahren informiert und in den üblichen Verfahren durch Beschlussvorlagen zu Vertragsabschlüssen eingebunden.

Die Gründung einer neuen Gesellschaft sowie die Möglichkeiten zur Einbindung der AGR wird durch die Beteiligungssteuerung ausgestaltet und in die entsprechenden Gremien eingebracht.

Die betroffenen Kommunen sind und werden bei allen Standortentwicklungen frühzeitig und fortlaufend eingebunden.

**Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

1. Teilergebnisplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_;

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

## 5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.   
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
  - kein Mehraufwand
  - Mehraufwand, und zwar: \_\_\_\_\_€.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Seidel, Oliver</b>	<b>Seidel, Oliver</b>	<b>Bereich IV Umwelt</b>	
Akt.zeichen		<b>Frense, Nina</b>	
L 12			